

## **Bekanntmachung**

Die Niendorf GmbH & Co. KG Projekte, Parkallee 205, 28213 Bremen hat für den Neubau eines REWE-Marktes mit einer Verkaufsfläche von mehr als 1200 m<sup>2</sup> und eines Geschäftshauses auf dem Gebiet der Flurstücke 168/2 der Flur 6 und 353/87, 87/40, 87/39, 87/38, 87/45, 87/46 der Flur 5 der Gemarkung Stolzenau einen Bauantrag gestellt.

Bei dem beantragten Einzelhandelsbetrieb handelt es sich um ein Bauvorhaben, für das nach Nr. 18.8 in Verbindung mit Nr. 18.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBL. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVP unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Durch das Vorhaben sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Hierbei waren die Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie die Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit zu beurteilen.

Es wird durch das Vorhaben ein anthropogener Bereich in Anspruch genommen, der bereits bebaut ist bzw. bebaut war mit nur geringer Bedeutung für Natur und Landschaft. Die mit dem Vorhaben verbundenen Lärmimmissionen werden soweit durch geeignete Maßnahmen gemindert, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden.

Die Feststellung des Prüfergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVP bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nienburg, den 21.01.2022

Landkreis Nienburg/Weser  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sack